KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2022

Nr. 2022/1222

Systematische Überprüfung der Gesetzessammlung; Beschluss über die Aufhebung offensichtlich gegenstandslos gewordener Erlasse im Jahre 2022

1. Ausgangslage

Die Staatskanzlei führt in Zusammenarbeit mit den Departementen periodisch eine systematische Prüfung der BGS durch. Grundsätzlich werden die aufzuhebenden Erlasse in einer Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des zuständigen rechtsetzenden Gremiums hin aus der BGS entfernt.

Es gibt Situationen, in denen Aufhebungen im ordentlichen Rechtsetzungsprozess nicht möglich sind oder aus Effizienzgründen keinen Sinn machen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das ursprünglich rechtsetzende Gremium nicht mehr existiert oder besondere Umstände vorliegen. Ein besonderer Umstand kann vorliegen, wenn der Erlass seit längerem obsolet ist, beispielsweise infolge Schliessung einer Schule oder durch die Aufhebung eines Lehrganges. Solche Erlasse mussten früher mangels gesetzlicher Grundlage teilweise in der BGS stehen gelassen werden. Materiell bedeutungslose Erlasse in der BGS erhöhen unnötig die Regelungsdichte und es leiden die Übersichtlichkeit und die Benutzerfreundlichkeit der BGS. Aufhebungen haben in solchen Fällen keinerlei rechtliche Auswirkungen mehr. Solange eine Aufhebung materielle Auswirkungen hat oder im Zusammenhang mit einem anderen Beschluss erfolgt, hat die Aufhebung zwingend im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Seit der Inkraftsetzung des neuen Publikationsgesetzes (PuG)[1]) und der dazugehörige Verordnung (PuV)[2]) wurden im Herbst 2018 erstmals offensichtlich gegenstandslos gewordene Erlasse aufgehoben und aus der BGS entfernt. Im Frühjahr 2022 hat die Staatskanzlei nun erneut, zusammen mit den Rechtsdiensten der Departemente, anlässlich von § 9 Absatz 3 PuG[3]) geprüft, welche Erlasse offensichtlich gegenstandslos geworden sind und demzufolge aufgehoben werden können. Die Erlasse die wegen Fehlens des ursprünglich zuständigen rechtsetzenden Gremiums oder aufgrund von anderen besonderen Umständen nicht formell aufgehoben wurden, werden in einer separaten Sammelvorlage aufgelistet und auf Beschluss des Regierungsrates hin aus der BGS entfernt.

---

[1]) BGS 111.31.
[2]) BGS 111.32.
[3]) BGS 111.31.

2. Übersicht einzelne Aufhebungen

	Titel der aufzuhebenden Erlasse	Beschlossen von	Datum Beschluss	BGS-Nr.	Stichwortartige Begründung
1	**Inneres**				
1.1.	Gesamtkonzept für den Um- und Ausbau des Kantonsspitals Olten; Bewilligung eines Rahmenkredites	KR	13.5.1992	817.114	Der Rahmenkredit wurde wohl bereits ausgeschöpft. Die Veröffentlichung des betreffenden KRB-Beschlusses in der Gesetzessammlung ist zudem nicht nötig bzw. vorgeschrieben. Gemäss Rückmeldung GESA und BJD kann der Erlass aufgehoben werden.
2	**Volkswirtschaft**				
2.1.	Reglement über die Einzelrisikobewertung	Verwaltungskommission	11.12.1986	618.182	Diese Art der Risikobewertung ist aufgrund fehlender Parameter nicht mehr durchführbar und entspricht dem geltenden Prämientarif vom 13.08.2019 nicht.
2.2.	Leistung von Beiträgen an Projekte der Entwicklungshilfe ab 1988	KR	25.11.1987	915.12	Beiträge dieser Art werden v.a. über den Lotteriefonds gesprochen oder im Geschäftsbericht unter der Rubrik «Staatsbeiträge» geführt.
2.3.	Konkordat betreffend die Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft	KR	22.03.2011 SGB 160/2010	925.151	Konkordat wurde per 1.1.2012 aufgelöst.
2.4.	Beitritt des Kantons Solothurn zu einem Konkordat über die Schaffung und den Betrieb eines landwirtschaftlichen Technikums	KR	22.03.2011 SGB 160/2010	925.152	Konkordat wurde per 1.1.2012 aufgelöst.
2.5.	Beitritt des Kantons Solothurn zur interkantonalen Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 29. November 1921	KR	10.12.2014 SGB 146/2014	926.732	Das Konkordat wurde aufgelöst.

3. Beschluss

Die Aufhebungen werden beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Beschluss

Verteiler

Departemente (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (eng, rol)
BGS/GS